

Ortsgemeinde Bermel

Vorlage Nr. 011/115/2022

Beschlussvorlage

TOP

Erschließung der Straße "Am Buchstück", Ortsgemeinde Bermel

Verfasser:
Bearbeiter: Georg Wagner
Fachbereich: Fachbereich 2

Datum: 03.01.2022 Aktenzeichen:
2 - 610-36 G 615

Telefon-Nr.:
02651/8009-58

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	20.01.2022	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO sind zu beachten. Hiervon betroffene Ratsmitglieder verlassen den Sitzungstisch.

Der Ortsgemeinderat entscheidet,

- die Planungen mit dem Ziel der Erschließung der Straße „Am Buchstück“ weiter zu führen, was für die betroffenen Anlieger auch zur Veranlagung zu Erschließungsbeiträgen führt

oder

- auf eine Erschließung dieser Straße zu verzichten.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Bermel beabsichtigt, die Straße „Am Buchstück“, Ortsgemeinde Bermel, **erstmalig herzustellen** (Erschließung nach Baugesetzbuch).

Erste Planungen durch das beauftragte Planungsbüro *KarstIngenieure GmbH*, 56283 Nörtershausen, wurden bereits erstellt und den Anliegern der Straße in einer ersten Anliegerversammlung am 05.10.2021 vorgestellt.

Mit Schreiben vom 06.10.2021 an den Ortsgemeinderat Bermel, eingegangen bei der Verbandsgemeindeverwaltung am 15.10.2021, „widersprechen“ einige Anlieger dieser „Ausbaumaßnahme“.

Begründet wird hierin die grundsätzliche Ablehnung dieses Vorhabens gegenüber der Ortsgemeinde wie folgt:

- Die geplanten Kosten stehen in keinem Verhältnis zur Nutzung der Straße
- Der vorhandene Weg erfüllt seit ca. 50 Jahren seinen Zweck
- Drei Anlieger hätten von dieser neu geplanten Straße keinen Nutzen.

Seitens der Verwaltung wird zu diesem Schreiben wie folgt Stellung genommen:

1. Bei der vorgesehenen Herstellung dieser Straße handelt es sich um eine **Erschließung**, keine Ausbaumaßnahme. Diese gemeindliche Erschließungsanlage ist noch nicht erstmals hergestellt. Aus diesem Grunde handelt es sich auch nicht um eine gemeindliche Ausbaumaßnahme nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Eine Beitragserhebung für diese Erschließung richtet sich daher ausschließlich nach den Vorschriften der §§ 127 ff Baugesetzbuch (BauGB).
2. Die Gemeinde Bermel ist alleinige Eigentümerin dieser Straßenparzelle. Nur der Ortsgemeinderat hat das Recht zu entscheiden, ob und zu welchem Zeitpunkt die erstmalige Erschließung dieser Straße erfolgen soll. Die Art der vorgesehenen Erschließung und die zu erwartenden Kosten sowie die anschließende Beitragserhebung sollte den betroffenen Anliegern im Vorfeld der Bauarbeiten vorgebracht und erläutert werden, was in der Anliegerversammlung am 05.10.2021 auch erfolgte. Bei der Planungsfortführung kann der Ortsgemeinderat (machbare) Wünsche der betroffenen Anlieger berücksichtigen.
3. Der Ortsgemeinderat sollte aufgrund der Änderung des Kommunalabgabengesetzes auch den ab 2024 ausschließlich anzuwendenden „wiederkehrenden Ausbaubeitrag“ für die Gemeinde Bermel im Blick haben. Ab diesem Zeitpunkt werden Ausbaumaßnahmen nur noch nach diesem Beitragssystem abgerechnet und veranlagt. Hierbei werden sämtliche (bestehenden) Straßen in der Ortslage von Bermel als eine einheitliche Erschließungsanlage bestimmt und müssen entsprechend auch so abgerechnet werden. Alle von einer „erstmalig hergestellten Erschließungsanlage“ erschlossenen Wohngrundstücke werden dann gemeinsam für erfolgte Ausbaumaßnahmen zu einem jährlich abzurechnenden wiederkehrenden Ausbaubeitrag veranlagt. Solange die Straße „Am Buchstück“ jedoch noch nicht erstmalig hergestellt ist, sind die von dieser Straße zu erschließenden Grundstücke „noch nicht erschlossen“. Sie bleiben dann regelmäßig bei der Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen beitragsfrei. Erst wenn auch diese Straße erstmalig hergestellt und als Verkehrsanlage offiziell gewidmet ist, zählen die dortigen Anliegergrundstücke (nach Gewährung einer zeitlich befristeten Verschonung) ebenfalls zum Kreis der erschlossenen Grundstücke und können bei wiederkehrenden Ausbaubeiträgen veranlagt werden.

Auch erscheint ein dauerhafter Verzicht auf die Erschließung der Straße „Am Buchstück“ gegenüber den übrigen, beitragspflichtigen Anlieger in den beste-

henden Straßen von Bermel als nicht gerecht. Schließlich sind die Anlieger der Straße „Am Buchstück“ für eine Erschließung ausnahmslos auf das übrige, bestehende Straßennetz von Bermel angewiesen.

Ein weiter Grund, der gegen den Verzicht einer Erschließung spricht, ist die Tatsache, dass auch schon in anderen, bestehenden Straßen in der Ortsgemeinde Bermel (In den Pöschchen) Erschließungsmaßnahmen durchgeführt und auch Erschließungsbeiträge hierfür erhoben werden mussten.

Der Ortsgemeinderat sollte auch bedenken, dass die Kosten für die bislang schon erfolgte Planung durch das beauftragte Planungsbüro bei der Nichtausführung der Erschließung allein von der Ortsgemeinde Bermel zu tragen wären.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2021	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2021	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, mit 180.000 €	Buchungsstelle: 54111-096100-4-10

Anlagen: